

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen -Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen angesichts des Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen -Entlassungsmanagment-	615
Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen- angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 -Schulschließungen-	618

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen folgende

F
A
C
H
B
E
R
E
I
C
H

G
E
S
U
N
D
H
E
I
T
S
A
M
T

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 134 vom 22.05.2020) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Betreiber von Krankenhäusern sind verpflichtet, vor der Entlassung von Patientinnen und Patienten, die künftig in Alten- und Pflegeheimen untergebracht werden müssen, in jedem Einzelfall rechtzeitig, mindestens 24 Stunden vor Entlassung, eine Abstimmung mit den zuständigen Heimaufsichten der Stadt Göttingen bzw. des Landkreises Göttingen herbeizuführen. Über die künftige Unterbringung muss Einvernehmen mit der zuständigen Heimaufsicht erzielt werden. In begründeten Fällen kann die Heimaufsicht im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen abweichende Regelungen treffen.
2. Die Betreiberinnen und Betreiber der unter den §§ 2 a und 2 b der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl., S. 74) genannten Einrichtungen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Beschäftigten einen Mund-Nasen-Schutz immer dann tragen, wenn sie mit anderen Beschäftigten oder Patient*innen / Bewohner*innen / zu betreuenden Personen in Kontakt treten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 04.06.2020 bis einschließlich 17.06.2020, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gem. § 75 Abs. 1 S. 1 IfSG strafbar sind. Verstöße gegen Anordnungen gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Zudem wird auf die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 22.05.2020 (Nds. GVBl. S. 134), in der aktuell gültigen Fassung, hingewiesen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zuständig.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Hierbei sind besondere Gruppen zu schützen. Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Corona Virus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

In den Alten- und Pflegeheimen im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen, aus denen regelmäßig neue Patient*innen aufgenommen werden müssen, ist eine Vielzahl von Bewohner*innen und Pflegekräften erkrankt. Auch in Krankenhäusern sind bereits viele Mitarbeiter*innen sowie Patientinnen und Patienten erkrankt.

Die aktuelle Situation zeigt insbesondere eine erhebliche Ausbreitung des Virus im Einzugsbereich der Kliniken im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen. Die Entlassung, insbesondere älterer Patientinnen und Patienten, welche anschließend in Alten- und Pflegeheimen unterzubringen sind, birgt ein erhebliches Risiko für die aufnehmenden Alten- und Pflegeheime.

Die Verlängerung der angeordneten Maßnahme trägt daher dazu bei, das Ansteckungsrisiko für die vulnerablen Gruppen in diesen Einrichtungen weiter zu reduzieren und das Erkrankungsrisiko des betreuenden Personals und der Bewohnerinnen und Bewohner weiter zu verringern.

Das Ziel ist es, eine isolierte Unterbringung im Rahmen der vorgeschriebenen Quarantänen in Heimen weiterhin zu gewährleisten, um bei einer denkbaren Infektion, die bisher nicht erkannt wurde, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

In vielen Alten- und Pflegeheimen ist eine Isolierung von möglicherweise infizierten Personen aus Kapazitätsgründen weiterhin nicht möglich. Mit der zuständigen Heimaufsicht ist daher die Unterbringung einvernehmlich zu regeln, da es insgesamt in verschiedenen Alten- und Pflegeheimen in Stadt und Landkreis Göttingen weiterhin freie Kapazitäten gibt.

Darüber hinaus trägt die Verlängerung der Maßnahme weiter dazu bei, dass die Alten- und Pflegeheime insgesamt betriebs- und funktionsfähig gehalten werden und damit wesentliche Teile der kritischen Infrastruktur sichergestellt werden.

Zudem wird auch die medizinische Versorgung und Betreuung unterstützt, da das Erkrankungsrisiko der vulnerablen Gruppen verringert wird und die sich hieraus ergebende Behandlungsbedürftigkeit dieser Gruppen in einem Krankenhaus minimiert wird. Dadurch trägt die Verlängerung dieser Maßnahme auch zur zukünftigen Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Durch einen Mund-Nasenschutz können Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden können, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. In den unter §§ 2 a und 2 b der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus genannten Einrichtungen werden Personengruppen versorgt, die nach bisherige Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Zu deren Schutz ist ein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von Kontaktpersonen weiterhin notwendig. Insbesondere bei der Versorgung der Patienten / Bewohner*innen / zu betreuenden Personen kann ein Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden. Der Schutz der gefährdeten Personengruppen vor einer potentiellen Ansteckung mit einer für sie eventuell lebensbedrohlichen Erkrankung besitzt einen höheren Stellenwert, als das Interesse der betroffenen Personen, von der bloßen Unannehmlichkeit einer Maskenpflicht verschont zu bleiben. Die Maßnahme ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, die angesprochenen Risiken zu minimieren.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die vorherige Verfügung endet mit Ablauf des 3. Juni 2020.

Sie ist bis einschließlich 17.06.2020, 24.00 Uhr befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 02.06.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

(Köhler)



Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17, S. 134 vom 22.05.2020), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Unterrichtsbetrieb für alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (BBS I - III) sowie Schulen in freier Trägerschaft im Bereich der Stadt Göttingen wird untersagt. Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen. Zudem wird der Unterrichtsbetrieb an folgenden Schulen im Landkreisgebiet ebenfalls untersagt:

Heinrich-Gruppe-Schule, Rosdorf
Grundschule im Drammetal
Schule am Hohen Hagen / Oberschule Dransfeld
IGS Bovenden
KGS Gieboldehausen
Regenbogenschule Waake
Grundschule Lengler-Harste
Grundschule Bovenden
Grundschule Eddigehausen
Grundschule Reyershausen

2. Der Betrieb folgender Kindertageseinrichtungen wird ebenfalls untersagt.

Ev.-luth. Kita St. Jacobi Göttingen, Obere Karspüle 34, 37073 Göttingen
Kindertagesstätte St. Paulus, Maria-Montessori-Weg 6, 37073 Göttingen
Ev.-luth. Jona-Kita, Elmweg 9, 37081 Göttingen
Petri-Haus, St. Petri Gemeinde, St. Heinrich-Str. 1, 37081 Göttingen
Kinderbetreuung im IDUNA-Zentrum, Maschmühlenweg 4/6, 37073 Göttingen

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist befristet bis einschließlich 05.06.2020.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 33 IfSG sowie § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheiderinnen und Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbene oder ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Zudem wird auf die aktuelle Fassung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 22.05.2020 (Nds. GVBl. S. 134) hingewiesen.

Gem. § 11 S. 1 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind die örtlich zuständigen Behörden befugt weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der Verordnung nicht widersprechen.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von weitergehenden Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten gem. § 11 der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus zuständig.

Über die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 22.05.2020 hinaus, würden die o.g. Anordnungen zur Schließung sämtlicher Schulen im Bereich der Stadt Göttingen sowie der drei Kindertagesstätten getroffen.

Gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde insbesondere die unter § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen schließen, sofern Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei allen öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG.

Erkenntnisse aus den Erfahrungen der letzten Wochen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen wird weiterhin verfolgt.

Die o.g. Anordnungen haben ihre Grundlage in der Tatsache, dass in den vergangenen Tagen eine Vielzahl von neu erkrankten/infizierten Personen im Bereich der Stadt Göttingen festgestellt wurde. Diese Erkrankten hatten aufgrund ihrer familiären Struktur und ihrer Verhaltensweise eine große Anzahl von weiteren Kontakten zu anderen Personen und Familien, hier insbesondere auch schulpflichtigen Kindern. Bei einer nennenswerten Anzahl an Schulkindern wurde bereits eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt. Die Untersagung des Unterrichtsbetriebs soll die Möglichkeit einer weiteren Sachverhaltsaufklärung ermöglichen. Um das Risiko einer weiteren Verbreitung des Virus - gerade auch in Schulen und Kindertagesstätten - möglichst zu verringern, ist diese Anordnung aus Vorsorgegründen notwendig um die Ansteckungsketten somit kurzfristig noch effektiver zu unterbrechen.

Der zuständigen Behörde wurde jedoch ein Ermessen eingeräumt. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu möglicherweise infizierten Personen ausreicht.

Die Untersagung des Betriebes der Einrichtungen stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Dadurch, dass Kontaktketten unterbunden werden, kann einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung und einer weiteren Verbreitung entgegengetreten werden. Die angeordneten Betriebsuntersagungen der Gemeinschaftseinrichtungen minimieren die Ansteckungsgefahr für Schülerinnen/Schüler/Lehrer und sonstige Personen und ist daher geeignet, den Schutzzweck des IfSG zu erfüllen.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt diese Maßnahme. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel, ist damit nicht ersichtlich. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgsversprechend möglich.

Die sich aus der Schließung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der Schließung der Einrichtung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Befristung bis zum 05.06.2020 erfolgt aus Verhältnismäßigkeitsgründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

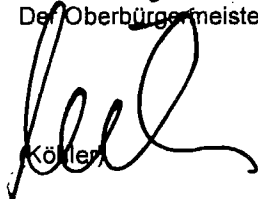
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 02.06.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



Köller